



Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“

Neue Förderbedingungen ab 1. Februar 2019

Was ändert sich?

Bonus

- **Verknüpfung mit Elektromobilität**
Es wird künftig ein Bonus von 500 Euro für einen netzdienlichen/lastmanagementfähigen Elektrofahrzeugladeplatz gewährt.
- **PV-Anlagen von zehn bis 14 Kilowattpeak**
Photovoltaik-Anlagen zwischen zehn und 14 Kilowattpeak installierter Nennleistung fördern wir mit 400 Euro zusätzlich.
- **Prognosebasiertes Batteriemanagementsystem**
Der Bonus für prognosebasierte Batteriemanagementsysteme wird entfallen. Ein prognosebasiertes Batteriemanagementsystem wird Fördervoraussetzung für Vorhaben mit PV-Anlagen mit einer installierten Nennleistung bis zehn kWp.

Mindestinstallationsverhältnis („1,2 kWp je 1 kWh“)

Es erfolgt künftig eine Förderung „bis zum Faktor 1,2“. Der Einbau eines größeren Speichers ist somit erlaubt. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität wird nicht gefördert.

Fördernehmer

Der Kreis der Fördernehmer wird um Landwirte („Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind“) erweitert.

Wirkleistungsbegrenzung

Sind PV-Anlagen von Antragstellern mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die die Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllen, entfällt künftig die bisherige Wirkleistungsbegrenzung auf 60 Prozent der installierten Leistung (PV-Anlagen > 30 kWp) bzw. auf 50 Prozent der installierten Leistung (PV-Anlagen < 30 kWp).

Für Anlagen ohne Fernsteuerbarkeit gilt weiterhin die Wirkleistungsbegrenzung auf 60 Prozent der installierten Leistung (PV-Anlagen > 30 kWp) bzw. auf 50 Prozent der installierten Leistung (PV-Anlagen < 30 kWp).